Allgemeine Nutzungsbedingungen für die Nutzung der Bike & Ride Boxen am Bahnhof Donaueschingen

1. Allgemeines

a) Die folgenden allgemeinen Nutzungsbedingungen regeln die Benutzung und Überlassung der von der Stadt Donaueschingen (im Folgenden auch: Vermieterin) bereitgestellten Anlagen durch die Nutzer (im Folgenden: Mieter). Die Allgemeine Nutzungsbedingungen werden mit der Buchung durch den Nutzer von diesem anerkannt.

b) Die Anlage dient dem sicheren Abstellen von Fahrrädern in einer geschützten Umgebung in Form von Bike & Ride Boxen.
Die Anlagen sind weder dafür geeignet, die Plätze ohne regelmäßige Öffnung der zu der jeweiligen Anlage gehörenden Zugangstür und Herausnahme des Fahrrades zu nutzen, insbesondere nicht dazu, um die Fahrräder dort über einen längeren Zeitraum abzustellen und/oder dort grundsätzlich zu lagern.
Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt die Vermieterin daher keine Haftung für etwaige Schäden an den Fahrrädern, die entgegen der vorstehenden Regelung in der Anlage abgestellt werden.

2. Buchungsvorgang und Vertragsschluss

a) Die Buchung erfolgt dergestalt, dass der Mieter über das Bedienterminal vor Ort einen Platz in der Anlage auswählt. Die Buchung ist ausschließlich vor Ort über dieses Bedienterminal möglich.

b) Die Buchung des ausgewählten Platzes in der Anlage ist nur möglich, falls dieser verfügbar ist.

c) Die Boxen werden von der Vermieterin kostenfrei zur Verfügung gestellt. Dies beinhaltet die Box an sich, als auch die Möglichkeit zum Laden des Fahrrad-Akkus in den unteren 10 Boxen.

3. Dauer des Vertragsverhältnisses

Die Dauer des Mietverhältnisses beträgt maximal 3 zusammenhängende Tage.

4. Nutzung durch den Mieter und Pflichten des Mieters

a) Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters.

b) Der Zugangs- und Registrierungscode dient dem Öffnen und Verschließen der Zugangstüren.

c) Der Mieter verpflichtet sich, den Platz in der Anlage und die Anlage selbst pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.

d) Beim Abstellen des Fahrrads ist den Hinweisen dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen und sonstigen ersichtlichen Hinweisen zur Benutzung in der Anlage Folge zu leisten.

e) Der Mieter ist verpflichtet, das eingestellte Fahrrad zusätzlich gegen Diebstahl zu sichern, indem das Fahrrad zumindest mittels eines handelsüblichen Schlosses in der Anlage abgeschlossen wird.

f) Der Mieter ist nicht befugt, andere Gegenstände als Fahrräder und Fahrradzubehör in der Anlage einzustellen.

g) Beim Einstellen des Fahrrades nebst Fahrradzubehör in der Anlage hat der Benutzer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten.

h) Bei Verlust des Zugangscodes erfolgt die Herausgabe des Fahrrades nur gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises. Etwaige durch den Verlust des Codes entstandenen Mehrkosten hat der Mieter zu tragen. Der Mieter ist verpflichtet, den Verlust des Zugangscodes der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige an die Vermieterin hat wie folgt zu erfolgen:

Bei der Stadtverwaltung Donaueschingen:
Montag – Donnerstag zwischen 8.30 Uhr bis 16 Uhr, Donnertags bis 17.30Uhr
Freitag zwischen 8.30 Uhr bis 12 Uhr
Telefonnummer: 0771-857-0

Bei den Technischen Diensten Donaueschingen:
Montag – Donnerstag zwischen 7.00 Uhr bis 15 Uhr
Freitag zwischen 7.00 Uhr bis 12 Uhr
Telefonnummer: 0771-857-411

i) Der Mieter ist nicht berechtigt, den Schließmechanismus der Anlage zu verändern, etwa durch Anbringung eigener Schlösser außerhalb der Anlage.

j) Die Vermieterin führt an sämtlichen Anlagen in der Regel einmal jährlich eine Funktionsreinigung durch. Hierzu erfolgt eine Öffnung der Anlagen und Zugangstüren, welche der Mieter zu dulden hat.

k) Der Mieter verpflichtet sich, seinen gebrauchten Platz in der Anlage zum Ablauf der Nutzungsdauer rechtzeitig zu räumen. Sollte der Mieter dieser Pflicht nicht nachkommen, ist die Vermieterin berechtigt, den Platz in der Anlage auf Kosten des Mieters selbst zu räumen oder durch Dritte räumen zu lassen und die eingebrachten Gegenstände in Besitz zu nehmen.
Der Mieter hat etwaige Schäden, die dadurch entstehen, dass der Platz in der Anlage nicht rechtzeitig geräumt wird, zu ersetzen. Der Mieter hat die Kosten der Räumung nicht zu tragen und Schäden nicht zu ersetzen, falls ihn kein Verschulden trifft.

l) Beim Verdacht einer vertragswidrigen Nutzung ist die Vermieterin berechtigt, die Anlage als solche sowie den gebuchten Platz in der Anlage ohne Zustimmung des Mieters selbst oder durch Dritte öffnen zu lassen. Sollte sich der vertragswidrige Gebrauch bestätigen, ist die Vermieterin berechtigt, die Anlage sowie den gebrauchten Platz in der Anlage selbst zu räumen oder durch Dritte räumen zu lassen und die eingebrachten Gegenstände in Besitz zu nehmen. Die Räumung ist für den Mieter kostenpflichtig, es sei denn, er hat die vertragswidrige Nutzung nicht zu vertreten.

m) Nach Räumung des Platzes in der Anlage nach Buchstaben k) und l) verwahrt die Vermieterin, die in Besitz genommen Gegenstände längstens bis zu 6 Monate. Nach Ablauf dieser Frist gehen die Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über. Die Vermieterin behält sich auf Grund der Art, der Beschaffenheit oder der Werthaltigkeit eine gesonderte Verwahrung vor. Die Kosten der Verwahrung fallen dem Mieter zur Last, wenn und soweit dieser Lieferwagen schuldhaft verursacht hat.

5. Pflichten der Vermieterin

a) Die Vermieterin ist verpflichtet, dem Mieter den von ihm gebuchten Platz in der Anlage während des gebuchten Zeitraums zur Verfügung zu stellen.

b) Die Vermieterin trägt dafür Sorge, dass sich die Anlage während der gesamten Vertragslaufzeit in einem vertragsgemäßen Zustand befindet.

6. Rechte des Mieters wegen Mängeln

a) Der gebuchte Platz in der Anlage wird dem Mieter frei von Mietmängeln zur Verfügung gestellt.

b) Etwaige vorhandene Mängel hat der Mieter der Vermieterin unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen. Die Meldung erfolgt über den Schadensmelder (siehe § 8 a).
Der Mieter ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dadurch entsteht, dass er es unterlassen hat, den Mangel nach Maßgabe des Satzes 1 anzuzeigen.

c) Die Vermieterin ist verpflichtet, vor oder während des Mietverhältnisses auftretende Mängel zu beseitigen, soweit letztere ordnungsgemäß angezeigt wurden.

d) Ansprüche wegen Mängeln gegen die Vermieterin stehen nur dem unmittelbaren Mieter zu und sind nicht abtretbar.

7. Überlassung an Dritte

Eine Überlassung des Platzes in der Anlage an Dritte, insbesondere eine Untervermietung, ist dem Mieter nicht gestattet.

8. Haftung

a) Der Mieter haftet für alle an der Anlage ist sowie dem Platz (Stellplatz) entstandenen und von ihm schuldhaft verursachten Schäden. Der Mieter haftet zudem für Schäden, die durch ein von ihm zu vertretendes Verhalten Mitarbeitern der Vermieterin oder anderen Nutzern der Anlage entstehen.
Der Mieter ist verpflichtet, alle von ihm verursachten Schäden unverzüglich anzuzeigen.
Die Schadensanzeige erfolgt über den Schadensmelder wie folgt:
- über die Internetseite: www.donaueschingen.schadensmelder.ceasy.de

- über den OR-Code:

b) Schadensersatzansprüche gegen die Vermieterin sind ausgeschlossen, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der Vermieterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegt und es sich dabei um keine wesentliche Vertragspflicht handelt. Dies gilt insbesondere für Ansprüche des Mieters wegen Schäden, die durch eine unsachgemäße Einlagerung des Fahrrades oder des Fahrradzubehörs entstanden sind.

c) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Vermieterin für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des voraussehbaren Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die die vertragsgemäße Durchführung erst ermöglichen, insbesondere die Überlassung und Erhaltung der Mietsache in dem vertraglich geschuldeten Zustand. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, Ansprüche aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden können nicht verlangt werden.

d) Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse unter den Buchstaben b) und c) gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens der Vermieterin entstanden sind, sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

e) Soweit die Haftung der Vermieterin ausgeschlossen ist, gilt dies auch für deren Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

f) Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für Kondenswasserschäden oder sonstige Schäden durch Dritte und/oder unbeherrschbare Vorkommnisse (Feuer, Diebstahl, Verunreinigungen, Beschädigungen durch Dritte usw.), soweit sie kein Verschulden trifft.

9. Pfandrecht

Zwischen Vermieterin und Mieter wird vereinbart, dass für die Forderungen aus dem Mietverhältnis an dem in der Anlage eingestellten Fahrrad sowie etwaigem Fahrradzubehör des Mieters ein Pfandrecht zu Gunsten der Vermieterin bestellt wird. Das Pfandrecht erstreckt sich nicht auf Sachen, welche nicht im Eigentum des Mieters stehen und auch nicht auf Sachen, welche der Pfändung nicht unterliegen.

10. Außerordentliche Kündigung

a) Jede Vertragspartei kann das Mietverhältnis als wichtigem Grund außerordentlich fristlos nach Maßgabe des § 543 BGB kündigen.

b) Ein wichtiger Grund für die Vermieterin liegt insbesondere vor, wenn der Mieter die Anlage vorsätzlich beschädigt oder der Mieter seine Pflichten gröblich in nicht unerheblichen Maße verletzt.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

Einbeziehung und Auslegung diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen regelt sich ebenso wie Abschluss und Auslegung des Rechtsgeschäfts selbst ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Gerichtsstand ist Donaueschingen.